

Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada oder Japan bestimmt.

Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der HWA AG, Affalterbach

HWA AG

ISIN: DE000A0LR4P1 / WKN A0LR4P

Bekanntmachung über die Kapitalerhöhung im Verhältnis 20 zu 7 sowie Bezugsangebot an die Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien der HWA AG

Die Hauptversammlung der HWA AG, Affalterbach, (die „**Gesellschaft**“ oder „**HWA**“) hat den Vorstand mit Beschluss vom 29. August 2023 bis zum 28. August 2028 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.295.552 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital**“). Das Genehmigte Kapital wurde am 12. September 2023 in das Handelsregister eingetragen und ist in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Es beträgt nach teilweiser Ausnutzung, die am 17. Juli 2024 in das Handelsregister eingetragen wurde, noch EUR 2.636.442.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können von einem Kreditinstitut oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 lit. a) der Satzung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, für die auf Grund des Bezugsverhältnisses entstehenden Spitzenbeträge das Bezugsrecht auszuschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand am 14. November 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 7.250.215 gegen Bareinlagen um EUR 2.537.575 auf EUR 9.787.790 durch Ausgabe von 2.537.575 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die „**Neuen Aktien**“) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bezugsangebots zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung 2024**“).

Die Neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis 20 zu 7 angeboten. Je 20 bestehende Aktien gewähren das Recht zum Bezug von 7 neuen Aktien. Der Bezugspreis beträgt EUR 1,53 je Neue Aktie. Die Neuen Aktien sind mit einer Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2024 ausgestattet.

Mit Beschluss vom 20. November 2024 hat der Vorstand die weiteren Einzelheiten für die Durchführung des Bezugsangebots, insbesondere die Bezugsfrist, festgesetzt.

Mittelbares Bezugsrecht

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG) angeboten; das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ist hierbei ausgeschlossen.

Hierzu wurde ausschließlich die Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin („**Quirin Privatbank**“ oder die „**Bezugsstelle**“) auf Grundlage einer zwischen der Gesellschaft und Quirin Privatbank am 14./15. November 2024 geschlossenen Vereinbarung über die technische Abwicklung der Kapitalerhöhung (die „**Abwicklungsvereinbarung**“) zur Zeichnung der 2.537.575 Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie mit der Verpflichtung zugelassen, sie den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts innerhalb der Bezugsfrist zum Bezugspreis von EUR 1,53 je Neue Aktie im Bezugsverhältnis von 20 : 7 zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug der vereinbarten Provision und der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen.

Bezugsverhältnis und Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 1,53 (der „**Bezugspreis**“).

Je 20 bestehende Aktien berechtigten zum Bezug von 7 Neuen Aktien (das „**Bezugsverhältnis**“). Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Bezugsberechtigten auf Bruchteile von Neuen Aktien entstehen, haben die Bezugsberechtigten hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Bezugsfrist

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 22. November 2024 bis zum 5. Dezember 2024 (jeweils einschließlich)

(nachfolgend die „**Bezugsfrist**“) über ihre Depotbanken bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

Abwicklung

Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt in einer Anmeldung bis spätestens 5. Dezember 2024 (einschließlich) bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,53 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens 5. Dezember 2024 (einschließlich) an diese zu entrichten.

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsanmeldung sowie des Bezugspreises für die bezogenen Neuen Aktien bei der Bezugsstelle. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Bezugspreis innerhalb dieser Frist bei der Quirin Privatbank gutgeschrieben ist. Nicht fristgemäß ausgeübte

Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Die Aktionäre werden gebeten, den Depotbanken eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Barkapitalerhöhung im Handelsregister und den weiteren im Abschnitt „Wichtige Hinweise“ dargestellten Bedingungen.

Bezugsrechte

Die Clearstream Banking bucht die Bezugsrechte auf die alten Aktien der HWA (ISIN DE000A0LR4P1) am 26. November 2024 mit Record Day 25. November 2024 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten ein. Diese werden die Bezugsrechte den Depots der Aktionäre gutschreiben. Vom 22. November 2024 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte (ISIN DE000A40UT05 / WKN A40UT0) von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Kein Bezugsrechtshandel

Es findet kein Bezugsrechtshandel statt und die Bezugsstelle wird den Ausgleich von Bezugsrechten unter den Aktionären nicht vermitteln. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den Bestimmungen des deutschen Rechts übertragbar. Allerdings werden weder die Quirin Privatbank noch die HWA den An- und/oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt.

Provisionen

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären in der Regel die übliche Bankprovision des depotführenden Instituts berechnet. Kosten, die die Depotbanken den Aktionären in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der Quirin Privatbank erstattet.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Lieferung der Neuen Aktien kann erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2024 in das Handelsregister der HWA erfolgen. Die Eintragung der Kapitalerhöhung 2024 in das Handelsregister wird voraussichtlich bis zum 12. Dezember 2024 erfolgen. Eine Garantie für die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2024 bis zu diesem Datum kann nicht abgegeben werden.

Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2024 in das Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt. Ein Anspruch auf Verbriefung besteht nicht. Die Neuen Aktien werden anschließend in die Depots der Aktionäre, die Bezugsrechte ausgeübt haben, mit der gleichen ISIN wie der bestehenden Aktien eingebucht und sind dann auch unter ISIN DE000A0LR4P1 im Basic Board (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse handelbar.

Die Lieferung und Einbuchung der Aktien aus der Kapitalerhöhung erfolgt voraussichtlich innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Bezugsfrist.

Nichtbezugsvereinbarungen; Umfang des öffentlichen Angebots

Verschiedene Aktionäre (die „**Nichtbezugsaktionäre**“) haben mit der Gesellschaft Nichtbezugsvereinbarungen (die „**Nichtbezugsvereinbarungen**“) geschlossen. Insgesamt bestehen Nichtbezugsvereinbarungen in Bezug auf 1.758.995 Neue Aktien (die „**Nichtbezugsaktien**“). Im Rahmen der Nichtbezugsvereinbarungen haben sich die Nichtbezugsaktionäre verpflichtet, die betreffenden Aktien nicht zu veräußern, die sich daraus ergebenden Bezugsrechte im Hinblick auf die Neuen Aktien nicht auszuüben, nicht an Dritte zu übertragen und nicht auf andere Weise zu veräußern, sondern stattdessen am ersten Tag der Bezugsfrist auf ein Wertpapierdepot der Gesellschaft bei der Quirin Privatbank zu übertragen. Die Bezugsrechte sollen während der gesamten Bezugsfrist auf diesem Wertpapierdepot verbleiben und nach Ablauf der Bezugsfrist – wie alle nicht ausgeübten Bezugsrechte – verfallen.

Mit Blick auf das bereits genannte Bezugsverhältnis hätten die Nichtbezugsaktionäre zusammen grundsätzlich einen Anspruch auf den Bezug von 1.758.995 Neuen Aktien. Die Bezugsrechte, die den Nichtbezugsaktionären zustehen würden, verfallen aufgrund der Nichtbezugsvereinbarungen jedoch ersatzlos und werden insbesondere weder Dritten noch anderen Aktionären angeboten oder an diese übertragen. Dementsprechend können aufgrund dieses Bezugsangebots der Gesellschaft maximal 778.580 Neue Aktien bezogen werden, weswegen im Rahmen dieses Bezugsangebots lediglich 778.580 Neue Aktien öffentlich angeboten werden, auf die ein Bruttoemissionserlös in Höhe von maximal EUR 1.191.227,40 entfällt. Die übrigen 1.758.995 Neuen Aktien, deren Bezug den Nichtbezugsaktionären aufgrund der Nichtbezugsvereinbarungen nicht möglich ist, sind demnach nicht Teil des öffentlichen Angebotes.

Backstop-Vereinbarungen mit DMB

Im Vorfeld der Kapitalerhöhung hat sich die Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH, Österreich (die „**DMB**“) im Rahmen einer verbindlichen Verpflichtungsvereinbarung (die „**Backstop-Vereinbarung**“) gegenüber der Gesellschaft dazu verpflichtet, die Neue Aktien, die nicht innerhalb der Bezugsfrist von Aktionären oder anderen Bezugsrechtinhabern bezogen wurden, sowie die Nichtbezugsaktien im Gegenwert (auf Basis des Bezugspreises) von bis zu insgesamt EUR 3.882.489,75 zu zeichnen und zu übernehmen.

Weitere wichtige Hinweise

Eine Geldanlage in Aktien ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann nur unter bewusster Inkaufnahme dieser Risiken erfolgen. Angesichts der Lage der Gesellschaft kommen die Neuen Aktien nur für Anleger in Betracht, die bewusst hohe Risiken, bis hin zum Totalverlust, in Kauf nehmen. Ein teilweiser oder vollständiger Verlust der von Aktionären bzw. Inhabern von Bezugsrechten investierten Mittel ist nicht ausgeschlossen.

Das Bezugsangebot erfolgt im Hinblick auf § 3 Nr. 2 WpPG prospektfrei. Bezugsrechtinhabern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung ihres Bezugsrechts das Wertpapier-Informationsblatt gemäß § 4 WpPG der Gesellschaft vom 21. November 2024

aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt "Risikofaktoren" des Wertpapier-
Informationsblatts beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Das
Wertpapier-Informationsblatt ist auf der Internetseite der Gesellschaft
(<https://www.hwaag.com/de/ir-disclaimer/ir.html>) verfügbar.

Ferner wird den Aktionären empfohlen, die Finanzberichte und andere auf der Internet-
seite der Gesellschaft unter <https://www.hwaag.com/de/ir-disclaimer/ir.html> verfügbaren
Informationen zu lesen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Das Bezugsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durch-
führung der Kapitalerhöhung 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft. Die Zeichner
der Neuen Aktien werden darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die Handelsregis-
tereintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2024 nicht oder nicht bis zum
31.12.2024 erfolgt und die daraus hervorgehenden Neuen Aktien nicht entstehen, die
Quirin Privatbank berechtigt ist, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Die Quirin Privat-
bank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, von der Abwicklungsvereinba-
rung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Gesellschaft ihren
Pflichten und Mitwirkungspflichten aus der Abwicklungsvereinbarung in wesentlichen
Punkten nicht nachkommt.

Im Fall einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund werden die Bezugsaufträge rück-
abgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet,
soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durch-
führung der Kapitalerhöhung 2024 an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die Quirin Pri-
vatbank tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten und an die Gesellschaft über-
wiesenen Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung
der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage jeweils anteilig an die das Bezugsangebot
annehmenden Aktionäre an Erfüllung statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit
Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche
sind grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass
sie ihre gegen die Gesellschaft gerichteten Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche
nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, würden
bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2024 in das Han-
delsregister den vollständigen Verlust ihrer Anlage in die erworbenen Bezugsrechte erlei-
den.

Im Falle der Beendigung der Abwicklungsvereinbarung durch die Quirin Privatbank oder
einer Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft vor Eintragung der Durch-
führung der Kapitalerhöhung 2024 in das Handelsregister wird das Bezugsrecht der Akti-
onäre ohne Kompensation gegenstandslos.

Sollten vor Einbuchung der Neuen Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits
Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leer-
verkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig durch Lieferung von
Neuen Aktien erfüllen zu können.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien und Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 („**Securities Act**“) noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft oder anders transferiert oder im Falle von Bezugsrechten ausgeübt werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder im Rahmen einer Transaktion, die diesen Registrierungserfordernissen nicht unterliegt. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S.-Personen im Sinne des Securities Act. Die neuen Aktien und die Bezugsrechte werden außerdem nicht in Australien, Kanada, Japan oder Südafrika zum Bezug angeboten.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Affalterbach, im November 2024

HWA AG

Der Vorstand